

Bav. 2469

Bl. 1

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1866. Band I.

München.

Druck von F. Straub (Wittelsbacherplatz 3).

1866.

In Commission bei G. Franz.

630

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. März 1866.

Herr Christ trägt vor:

„Ueber griechische Bildwerke und Inschriften
aus der Sammlung des Herrn Hofrathes Dr.
Pauli im k. Antiquarium“.

(Mit zwei Tafeln).

Herr Dr. Pauli, der jetzt seinen Wohnsitz auf Schloss Krummennab in der Oberpfalz genommen hat, verweilte in den Jahren 1852—57 als Arzt in Chios, indem er zugleich die Stelle eines hanseatischen Viceconsuls mit Jurisdiktion über das benachbarte kleinasiatische Küstenland bekleidete. Von hohem Interesse für die Kunst des Alterthums erfüllt begnügte er sich nicht mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten, sondern suchte auch seinen Aufenthalt auf klassischem Boden für Erhaltung alter Kunstdenkmale und Erforschung topographischer Verhältnisse zu verwerthen. Leider konnte er nicht verhindern, dass die grossartigen Reste des im Jahre 1852 noch zur Hälfte erhaltenen

und aus 18 bis 20 Sitzreihen bestehenden Amphitheaters bei dem heutigen Dorfe '*Πυδρῆ*'¹⁾ von den Türken zu Bausteinen verkauft und niedergerissen wurden. Um so mehr bemühte er sich durch angestellte Ausgrabungen und durch ermunternde Belehrung der Bauern dasjenige zu sammeln und zu erhalten, was sich sonst noch auf dem Boden des alten Erythrä in der Nähe jenes Amphitheaters vorfand. In der That gelang es ihm in südlicher, südöstlicher und südwestlicher Richtung von dem Dorfe '*Πυδρῆ*' mehrere schöne und interessante Denkmale und Inschriften zu finden, die theils zur Stadt der Lebenden, theils zur Nekropole gehört hatten. Nach seinem Weggang von Chios nahm Dr. Pauli die Sammlung mit nach Erlangen und bot sie zu einem mässigen Preis, der kaum den bedeutenden Ausgrabungs- und Transportkosten entsprach, den Staatssammlungen zum Kaufe an. Der freigebigen Unterstützung des k. Ministeriums und der kundigen Vermittlung des Herrn Collegen Brunn verdanken wir die Erwerbung derselben für das k. Antiquarium, für das ein so bedeutender Zuwachs um so erwünschter war, als es bis jetzt grösserer Inschriften in griechischer Sprache gänzlich entbehrte.

Unter den Marmorarbeiten, die so in das k. Antiquarium gekommen sind, befinden sich ausser einigen kleinen Fragmenten, wie von einem beschuhten Fuss, einer liegenden bekleideten Frau und einem schönen männlichen Torso mit nackter Brust, elf grössere Stücke theils mit theils ohne Inschrift. Von diesen nenne ich zuerst zwei Marmorplatten,

1) Unter diesem Namen ist das griechische Dorf, das mit seinen ärmlichen Häusern an die Stelle des blühenden und mächtigen Erythrä getreten ist, jetzt allgemein in den Karten eingezeichnet; aus dem Munde der Bauern aber hört man nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Dr. Pauli nicht '*Πυδρῆ*', sondern nur *Αυδρῆ*, also mit dem so gewöhnlichen Uebergang des r in l.

mit der auf Grabdenkmalen der ersten Jahrhunderte nach Christus so häufigen Darstellung eines sogenannten Leichenmahls, über deren Sinn und Bedeutung zuletzt Herr Hofrath Urlichs in den Jahrbüchern des rheinischen Alterthumsvereins H. XXXVI S. 109 ff. mit verständigem Urtheil gehandelt hat. Das erste der bezeichneten Reliefe, 0,55 Meter lang und 0,42 M. breit, zeigt uns zwei Männer auf einer Kline neben einander liegend, welche den l. Arm auf Polsterkissen gestützt haben und von denen der eine die r. Hand auf die Schulter seines Vordermannes gelegt hat. Dieselben sind so bekleidet, dass der Mantel auf den linken Arm herabgefallen ist und den rechten Arm wie den ganzen Oberkörper entblösst zeigt; vor ihnen steht ein Tisch mit drei Löwenfüssen, auf dem Brod, Früchte und Schüsseln umherstehen. Rechts von dem Beschauer entfernt sich ein Diener mit einer Kanne, während von der Linken ein zweiter Diener mit einer Schüssel herankommt. Das Relief ist in guter Arbeit ausgeführt und nur an den Enden ein wenig verletzt. Ein zweites, das zur selben Classe von Denkmalen gehört, ist weit ungeschickter gearbeitet und am oberen Rand und an der linken Seite bedeutend verstümmelt; der erhaltene Theil ist noch 0,21 M. l. und 0,20 M. br. Dargestellt ist der Todte auf der Kline liegend und mit der L. auf ein Polster gestützt; seine Bekleidung, eine Tunika mit kurzen Aermeln, lässt uns in demselben einen Mann aus dem Arbeiterstand, wenn nicht geradezu einen Sklaven erkennen. Ihm zur Seite, rechts vom Beschauer, sitzt auf einem Sessel in Chiton und Schleier eine Frau, die ihre Füsse auf einen Schemel gestellt hat. Vor der Kline steht ein dreifüssiger mit Speise und Trank besetzter Tisch, von dem der Mann bereits einen Kuchen in die Hand genommen hat.

Unweit vom Amphitheater fand ferner Dr. Pauli zwei weibliche Köpfe von parischem Marmor, die nach Styl und Arbeit zu schliessen aus der römischen Kaiserzeit stammen.

Der kleinere hat den Hinterkopf von einem Schleier bedeckt, der grössere gehörte zu einer Statue in übermenschlicher Grösse, welche die Bauern im Jahre 1855 gefunden aber leider gleich zu Bausteinen zerschlagen und zum grössten Theil verkauft hatten. Dr. Pauli wollte darin die Schutzgöttin von Erythrä erkennen, aber schwerlich mit Recht, wenigstens erinnern die auf dem Scheitel zu einem Nest zusammengelegten Haarflechten weit eher an einen Portraitkopf aus der Zeit der Faustina.

Nach einer anderen Seite hin nahe an dem Meere, wo der grosse Golf von Erythrä in mehreren Nebengebieten sich zu vertheilen beginnt, also in der Nähe des alten Vorgebirgs Mesate fand Dr. Pauli eine grosse 1,08 M. lange und 1,02 M. breite Marmorplatte, auf der in roher Arbeit ein beim Gelage liegender bärtiger Herkules dargestellt ist. Leider hat der Stein unter dem Einflusse des Wetters viel gelitten und ist überdiess die linke Seite der Platte verloren gegangen, so dass über einige Punkte der Darstellung ein Zweifel übrig bleibt. Herkules erscheint hier ganz in der Haltung der beim Mahle Liegenden: in der aufgestützten Linken hält er den zweihenkeligen Skyphos, während er die Rechte gemächlich auf den Schenkel gelegt hat. Statt mit Decke und Polster ist der Stein, auf dem der Heros liegt, mit dem Löwenfell überdeckt, das der Künstler geschickt so geordnet hat, dass der Kopf des Löwen unter den aufgestützten Arm des Herkules zu liegen kommt und so unwillkürlich in uns die Vorstellung des von dem Helden erwürgten nemeischen Löwen wach ruft. Der mit Speisen besetzte Tisch vor der steinernen Kline ist von dem Bildhauer aus künstlerischen Motiven weggelassen, die darauf bezügliche Situation aber durch die leise nach vorn gewandte Beugung des rechten Körpertheiles genugsam angedeutet. Es gehört also unser Relief zu den Darstellungen des liegenden Herkules, die Ludwig Stephani in seinem

reichhaltigen Werke Der ausruhende Herkules S. 125 ff. zusammen gestellt hat. In dieser Situation liebten die Alten wenigstens seit der Zeit Alexanders den Herkules darzustellen, und so das Ideal der männlichen Kraft in den Kreis der bacchantischen Lust herabzuziehen, der damals alle übrigen Kunstgebiete zu überwuchern begann. Aeusserlich ist dieses Verhältniss auf vielen der hierher gehörigen Darstellungen durch Satyrn und Nymphen angedeutet, die wir in der Gesellschaft des Helden treffen; aber auch an und für sich bot der Contrast der kräftigen in gewaltigen Kämpfen gestählten Muskeln mit der schlaffen Ruhe beim Genusse des Mahls und des zottigen Löwenfells auf rauhem Gestein mit dem berauschenden Tranke des Bacchus (*tenet haec marcentia fratris pocula. Statius Silv. IV, 6, 56*) ein leicht verständliches und zugleich anziehendes Motiv für die Hand eines Künstlers. Von alten Schriftstellern sind uns Beschreibungen von zwei derartigen Darstellungen überliefert; in der einen, die uns Lukian im Gastmahl c. 12 und 14 in wenigen Worten beschreibt, hatte der Maler den Herkules beim Pholos vorgeführt; der Held lag hier auf der Löwenhaut, hatte den linken Ellenbogen aufgestützt und hielt in der Rechten den Skyphos. Berühmter war das Werk des Lysippus aus Erz von nur einem Fuss Grösse, das Martial (IX, 43 und 44) und Statius (*Silv. IV, 6*) bei dem römischen Kunstliebhaber Vindex sahen und in überschwenglicher Weise priesen. Auch hier hielt Herkules mit der Rechten den Skyphos, und auch hier war über den Stein das Löwenfell gebreitet; aber nicht liegend, sondern sitzend war der Held dargestellt. Dass aber damit kein wesentlicher Unterschied gegeben war, ersieht man schon daraus, dass in einzelnen Darstellungen, wie auf den Münzen von Kroton (Stephani S. 126) und dem Relief des Vatikan (s. Museo Pio-Clementino V, 24) Herkules in einer Stellung erscheint, die zwischen Liegen und Sitzen

schwankt. Der Herkules des Lysippus ermunterte nämlich, wie sich Statius ausdrückt, durch Geberde und Becher zum Mahl, hatte aber doch seinen Namen *ἐπιτραπέζιος* zunächst davon, dass er als Tafelaufsatz diene (s. Michaelis Bulletino dell' Inst. 1860 S. 122 ff.); in der liegenden Stellung aber ward Herkules zu einem wirklichen Tischgenossen, ohne dass sich im übrigen seine Haltung wesentlich änderte. So passt auch auf unseren liegenden Herkules die Beschreibung des Statius:

Sustinet occultum Nemeaeo teginine saxum.

und auch in den Worten des gleichen Dichters 'tenet haec marcentia fratris pocula' dürfte der Plural pocula durch die Doppelhenkeligkeit des Skyphus eine nähere Beziehung erhalten. Die Keule der anderen Hand, die Statius andeutet und Martial ausdrücklich nennt, und die wir in der Colossalstatue des Vatikans (s. Clarac Musée de sculpture. pl. 796 Nr. 1991) sehen, fehlt auf unserem Relief; auch ist sie nicht wie an dem sitzenden Herkules des Museums Chiaramonte Taf. XLIII und dem liegenden des Museo Pio-Clementino T. V. Tab. 14 eben erst der erschlafften Hand entglitten; wohl aber weist ein erhöhter Theil an dem Bruche des Steines darauf hin, dass dieselbe in der Mitte des Feldes nach der linken Seite des Reliefs hin angebracht war.

Im Uebrigen kommt der Fund eines Herkulesreliefs in der Nähe von Erythrä nicht unerwartet, da ja auch die Münzen der Stadt hauptsächlich den Herkules oder seine Embleme, Keule und Bogen, als Stadtwappen führen. Ja der speziellere Fundort legt uns sogar die Vermuthung nahe, dass unser Relief zu dem berühmten Tempel des Herkules gehörte, von dem uns Pausanias VII, 5, 5 näheres meldet.

Auf dem Gebiet des alten Erythrä fand ferner Dr. Pauli ein hübsches Grabdenkmal von weissem Marmor 1,40 M. h. und 0,60 M. br., welches das Prostylum eines dem Todten ge-

weihten Heroon vorstellt. Dasselbe ruht auf einer Basis, welche mit einem Stierkopf zwischen zwei mit Tänien umwundenen Blumenguirlanden und mit zwei Sphinxen an den Ecken verziert ist. Das Prostylum selbst wird auf beiden Seiten durch zwei Pilaster abgeschlossen, deren Kapitäle den korinthischen ähneln. Neben der rechten Säule, vom Beschauer aus betrachtet, befindet sich in dem Vordergrund eine niedere Säule, auf der eine phallische bärtige Herme steht; an derselben ist der Querbalken angedeutet, der durch das viereckige Loch gesteckt wurde, um sie an irgend einen anderen Ort zu tragen. Leider ist der Kopf der Hauptperson abgeschlagen, so dass sich nicht mehr aus der Aehnlichkeit der Züge beurtheilen lässt, ob sich auch hier die Annahme Friedländers *De operibus anagl.* p. 37 bestätigt, dass in der Herme das Standbild des Todten selbst zu erkennen sei. Im Hintergrund des Prostyliums erblicken wir eine Doppelthüre mit geschmackvoller Umrahmung, deren ein Flügel ein wenig geöffnet ist, um anzudeuten, dass die Personen in der Vorhalle zu dem Hause gehören. Im Vordergrund aber steht neben der Herme in würdevoller Haltung, die Rechte auf die Säule gelehnt und die Linke in die Seite gestützt Hiras, der Sohn des Nikanor, dem das Grabdenkmal gesetzt worden. Ihm zu beiden Seiten stehen in geringerer Grösse zum Ausdruck ihrer niedrigeren Stellung zwei Sklaven in kurzer Tunika; der zur Linken hält mit beiden Händen einen Bündel von Stäben oder Rollen (cf. C. J. G. 3226), der zur Rechten stützt traurig das gesenkte Haupt auf seine Rechte und lässt von dem linken Arm an einem schmalen Riemen eine Tasche (?) herabhängen. Von den beiden Säulen unseres Grabdenkmales wird ein Architrav getragen, auf dem die Inschrift steht:

IPA NIKANOPOS XAIPE.

Das Fries darüber ist mit einem Lekythion zwischen zwei Rosetten geziert; an den Ecken tragen zwei beflügelte

Genien in barbarischer Kleidung, den Sphinxen der Basis entsprechend, das Gebälk indem sie niedergekauert und auf einem Fusse knieend mit der einen erhobenen Hand den Kopf in dem Tragen des Gesimses unterstützen. Das Giebelfeld endlich weist in der Mitte die einfache Verzierung durch einen kreisrunden Schild auf.

Der Name des Verstorbenen *IPAZ* ist mir wenigstens aus sonstigen Quellen nicht bekannt und ich wage auch nichts Bestimmtes über die Verwandtschaft unseres Namens *IPAZ* mit dem anklingenden *IPPAZ* auf einer Inschrift von Thessalonice C. J. G. Nr. 1967^b zu behaupten. Augenfälliger ist es, dass derselbe mit der äolisch-jonischen Form *ίρός* statt *ιερός* zusammenhängt, und da im Griechischen sich aus der Grundform *ants* nach bekannten Lautgesetzen die Endungen *ων ην ας ης* (vgl. *τέκτων* skt. *takshan* ursprünglich *takshant-s*, *ἄρσην* skt. *vrshan* urspr. *varshant-s*, *μέγας* skt. *mahān* urspr. *mahant-s*, *ᾠκυπέτης* skt. *ācupatvan* urspr. *ācupatvant-s*) entwickelt haben, so ist unser *Ιρας* von derselben Grundform wie der bekannte Name *Ἰέρων* abzuleiten.

Auf die Bedeutung der bildlichen Darstellung näher einzugehen, liegt mir zu fern; ich habe daher eine Abbildung beifolgen lassen, um denjenigen einen sicheren Anhalt zu bieten, welche die verwandten Denkmale im Zusammenhang beleuchten wollen. Nur auf ein ganz ähnliches Grabdenkmal will ich hier hinweisen und dabei einen verbreiteten Irrthum berichtigen. In der Haltung der Hauptfigur und in der Beifügung der Herme stimmt nämlich unser Relief genau mit einem Grabdenkmal des Louvre überein, das zuletzt Clarac Musée de sculpt. pl. 153 Nr. 683 und Fröhner Les inscr. grecques p. 277 herausgegeben haben. Da aber dort die Inschrift *ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος στεφανοῖ χρυσῷ στεφάνῳ Εὐρυθμον Ἐπιτύχεος προμοίρως βιώσαντα. Ἑλικωνίας Ἑρμίου* beigegeben ist, so haben die Erklärer, denen auch Böckh C. J. G.

Nr. 2426 beipflichtet, die Scene auf einen öffentlichen Platz verlegen und in der Hauptfigur die Magistratsperson erkennen wollen, welche dem Bild des Verstorbenen den Kranz aufsetze. Aber wenn auch derartige Darstellungen auf agonalen Reliefs sich finden (s. Gerhard Verzeich. d. Bildhauer Werke d. Berl. Mus. N. 460, 463, 490), so zeigt doch die Vergleichung mit unserem Grabdenkmale, dass hier die Hauptfigur den Verstorbenen vorstellt, dem während seines Lebens oder nach dem Tode die Ehre der Bekränzung zu Theil geworden war, die wie so gewöhnlich auf dem Grabsteine erwähnt ist. Ob aber der Herme wirklich jener Kranz aufgesetzt sei, darüber wird nur eine nochmalige genaue Untersuchung derselben aufklären; vielleicht trägt dieselbe nur ein Diadem, wie wir ein solches auch an der Herme eines verwandten Grabdenkmales im Schlosse Catajo bei Battaglia (s. Cavedoni Indicazione dei principali monumenti antichi del reale Museo Estense del Catajo. p. 90 Nr. 1125) finden, auf das mich Professor Conze freundlichst aufmerksam gemacht hat.

Eine zweite Grabstele aus schwärzlichem Marmor, 0,48 M. h. 0,26 M. br., bietet künstlerisch nichts interessantes dar; sie besteht aus einer oblongen ungeschmückten Platte, die oben durch einen Kranzleisten abgeschlossen ist. Unter demselben steht in schnörkelhafter Schrift der Nachruf an die Verstorbene geschrieben:

ΖΩΣΙΜΗ ΗΡΑΙΔΟΣ

ΧΡΗΣΤΗ ΧΑΙΡΕ.

Weiter unten finden sich zwei Zeilen Inschrift ausge-meisselt; so viel sich aus der Länge derselben und den wenigen noch erkennbaren Zügen einzelner Buchstaben erschliessen lässt, stand hier dieselbe Aufschrift in einfacherer Buchstabenform. Der Name der Verstorbenen Zosime ist ebenso verbreitet, wie das ehrend-trauliche Beiwort *χρηστή* auf Grabmonumenten geläufig.

Ferner findet sich in der Sammlung des Dr. Pauli ein grosser Gedenkstein, 0.60 M. l., 0,50 M. br., von schwärzlichem Marmor, auf welchem 37 Namen von Bürgern und ihren Vätern sorgfältig und tief eingegraben sind. Die Form der Buchstaben ist die des 3. Jahrh. v. Chr., insbesondere bemerke ich, dass der Querstrich in A nicht gebrochen ist, und dass das ζ durchweg die ältere Form ι, hingegen das ξ die jüngere Ξ hat. Die Lesung der Inschrift bietet nicht die mindeste Schwierigkeit, nur am unteren Ende des Steines ist ein kleines Stück abgesprengt, woraus eine kleine Lücke in den unteren Zeilen entstand. Ich gebe im folgenden getreu die Namen und schliesse die wenigen Ergänzungen in Klammern ein:

- ΜΟΣΧΟΣ ΜΟΣΧΟΥ
 ΕΠΑΜΕΙΝΩΝ ΣΩΣΤΙΟΥ
 ΑΠΟΛΛΟΔΟΤΟΣ ΛΥΣΑΝΔΡΟΥ
 ΣΚΥΜΝΟΣ ΗΡΟΔΟΤΟΥ
 5 ΙΕΡΩΝΙΕΡΟΓΕΝΟΥ
 ΜΗΤΡΟΔΩΡΟΣ ΦΙΛΟΚΡΑΤΟΥ
 ΑΝΑΞΙΚΡΑΤΗΣ ΟΡΑΣΙΒΟΥΛΟΥ
 ΗΡΟΣΩΝ ΗΡΑΚΛΕΩΤΟΥ
 ΜΥΤΩΝ ΖΗΝΟΔΟΤΟΥ
 10 ΔΙΟΝΥΣΙΟΣ ΔΙΟΝΥΣΟΔΩΡΟΥ
 ΣΙΜΟΣ ΤΡΕΦΟΝΤΟΣ
 ΕΚΑΤΩΝΥΜΟΣ ΜΗΤΡΟΔΩΡΟΥ
 ΙΑΤΡΩΝ ΔΗΜΗΤΡΙΟΥ
 ΖΗΝΟΦΑΝΗΣ ΗΡΑΚΛΕΙΤΟΥ
 15 ΦΙΛΩΝ ΗΡΑΚΛΕΩΤΟΥ
 ΗΡΑΚΛΕΩΤΗΣ ΙΑΤΡΟΚΛΗΟΥΣ
 ΑΝΑΞΑΓΟΡΑΣ ΖΗΝΟΔΩΡΟΥ
 ΗΡΑΚΛΕΟΣ ΗΡΟΔΟΤΟΥ
 ΔΙΟΝΥΣΟΔΩΡΟΣ ΔΙΟΝΥΣΙΟΥ
 20 ΠΥΘΟΓΕΝΗΣ ΠΟΣΕΙΔΩΝΙΟΥ
 ΤΗΛΕΚΛΗΣ ΤΙΜΑΓΟΡΟΥ

- ΖΗΝΟΔΟΤΟΣ ΑΘΗΝΑΙΟΥ
 ΦΙΛΙΠΠΟΣ ΗΡΟΓΕΝΟΥ
 ΗΡΟΔΩΡΟΣ ΑΠΟΛΛΩΝΙΟΥ
 25 ΟΑΡΣΥΝΩΝ ΑΚΕΜΟΝΟΣ
 ΑΡΙΣΤΕΙΔΗΣ ΙΑΤΡΟΚΛΕΙΟΥΣ
 ΔΙΟΝΥΣΙΟΣ ΜΟΛΙΟΝΟΣ
 ΠΥΘΙΚΩΝ ΦΙΛΙΣΚΟΥ
 ΖΩΠΥΡΟΣ ΣΙΜΩΝΟΣ
 30 ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ ΕΥΠΟΛΕΜΟΥ
 ΗΡΑΚΛΕΩΤΗΣ ΜΕΓΑΘΥΜΟΥ
 ΙΑΤΡΟΚΛΗΣ ΦΥΡΣΩΝΟΣ
 ΔΙΟΝΥΣΟΔΩΡΟΣ ΑΡΙΣΤ[ΟΓΕ]ΝΟΥ
 ΜΗΤΡΩΝ ΠΑΡΜΕΝΟ[ΝΤΟΣ]
 35 ΑΡΙΣΤΕΙΔΗΣ ΑΡΙΣΤ
 ΗΡΟΚΡΑΤΗΣ ΗΡΑΚΛ
 ΗΡΑΚΛ

Z. 5. Der Genetiv *Ἱερογένου* statt des gewöhnlichen *Ἱερογένους* hat seine Analoga an *Φιλοκράτου* Z. 6, *Ἡρογένου* Z. 23, *Ἀριστογένου* Z. 33. Ebenso findet sich auf Münzen von Erythrä *Ἐπικράτου Μενεκράτου Θευγένου* bei Mionnet Description des mon. t. III p. 127 ff.

Z. 7. *Ορασιβούλου* ist ein Fehler des Steinmetzen, wofür das richtige *Θρασυβούλου* herzustellen ist; ebenso ist Z. 25 *Θρασύνων* statt *Ορασύνων* zu verbessern.

Z. 26. *Ἱατροκλείους* steht deutlich auf dem Stein geschrieben, während Z. 16 die Form *Ἱατροκλήους* begegnet. Beide Schreibweisen erklären sich aus der ursprünglichen *Ἱατροκλέφους*, indem zum Ersatz des ausgefallenen Digammas das eine Mal das ε verlängert, das andere Mal zu ει erweitert wurde.

Z. 33. Der Name des Vaters kann zu *Ἀριστομένου* und *Ἀριστογένου* ergänzt werden, das letztere empfiehlt sich durch die Grösse des Raumes.

Keine der hier genannten Persönlichkeiten ist, so weit

wenigstens meine Kenntniss reicht, aus sonstigen Quellen bekannt. Aber viele der hier vorkommenden Namen wie *Ἀπολλόδοτος*, *Ἀπολλώνιος*, *Διονύσιος*, *Δημήτριος*, *Ἐκατόνυμος*, *Ζώπυρος*, *Ἡράκλειτος*, *Ἡρακλεώτης*, *Ἡρόδοτος*, *Ἡρόδωρος*, *Ἡροσῶν*, *Ἱατροκλῆς*, *Μητρόδωρος*, *Μολίων*, *Ποσειδώνιος*, *Σῆμος* finden sich auf Münzen von Erythrae bei Mionnet Descript. des mon. t. III. S. 127 ff. u. S. t. VI S. 213 ff.; dazu kommen noch *Φίλιππος*, *Φιλοκράτης*, *Φίλων* auf erythräischen Münzen des hiesigen Münzcabinets und die erythräische Zauberin *Ἀθηναῖς* bei Strabo XIV. p. 645.

Unser Gedenkstein ist leider oben und unten zum Behufe irgend einer anderen Verwendung abgehauen. Unten folgten noch weitere Namen, von denen wenigstens der erste Buchstabe in der folgenden Zeile, *Α* oder *Α*, noch zum Theil erkenntlich ist. Oben stund von dem Namensverzeichniss durch den Zwischenraum einiger Zeilen getrennt der Anlass für die Setzung des Gedenksteins. Es sind aber von jenem Theile der Inschrift nur einige Spitzen der Buchstaben der letzten Zeile erkenntlich und es ist somit nicht möglich zu bestimmen, ob in jenem Verzeichniss die Namen der in einer Schlacht Gefallenen, oder derjenigen, die sich freiwillig zum Kriegsdienst gestellt, oder solcher, die sich zur Setzung eines Weihgeschenkes geeinigt hatten, oder irgend welch anderer uns erhalten sind.

4. Weit wichtiger aber ist ein anderer gleichfalls auf dem Boden des alten Erythrä gefundener Inschriftstein von grauem rothgestreiften Marmor, auf dem zwei sprachlich und sachlich höchst interessante Dekrete geschrieben stehen. Leider sind die Buchstaben nicht tief und weder in regelmässigen Zügen noch in gleichen Abständen eingegraben, so dass die Lesung sehr schwierig ist und die genaue Bestimmung dessen, was in den Lücken gestanden, des festen Anhaltspunktes entbehrt. In der Regel jedoch zeigt sich die Ungleichmässigkeit in der Grösse und in den Zwischen-

räumen der Buchstaben nur gegen Ende der einzelnen Zeilen, je nachdem der Steinmetz noch ein Wort in dieselbe bringen oder nicht mehr mit einem neuen anfangen wollte. Lücken ergaben sich aber in unseren beiden Inschriften schon dadurch, dass der Stein an der einen Kante in unregelmässigen Linien abgehauen und auch auf der anderen hin und wieder ausgesprengt ist. In Folge dessen ist in Inschrift A das Ende, in Inschrift B der Anfang der einzelnen Zeilen verstümmelt, und sind in letzterer auch noch durch die Aussprengung des Steins mehrere Endbuchstaben abgefallen. Ausserdem sind auch die Oberflächen des Marmors durch Löcher und abgesprengte wie abgeriebene Stellen namentlich auf Seite B beschädigt, so dass hier die vollständige Herstellung der ersten Zeilen der Inschrift unmöglich ist. Endlich ersieht man gleich auf den ersten Blick, dass der Schluss der beiden Dekrete durch die Verstümmelung des unteren Theiles des Steines verloren gegangen ist; doch haben wir hiemit nicht allzuviel eingebüsst, da hier nur die herkömmlichen aus anderen Inschriften hinlänglich bekannten Bestimmungen über die Verkündigung der Kränze, über die Ertheilung von Ehrenrechten und über die Aufrichtung des Gedenksteins gestanden sein konnten. Ueber den Charakter der Schrift kann sich jeder selbst aus der beigegebenen lithographischen Tafel unterrichten; ich habe darauf die Inschrift B wiedergeben lassen, weil diese wegen der Eigenthümlichkeiten des Dialektes denkwürdiger und wegen der vielen Lücken schwieriger zu ergänzen ist; ich bemerke dabei nur noch, dass auf Inschrift A der Querstrich in dem Buchstaben A in der Regel grad, einige Male aber auch gebrochen ist.

Ich gebe nun zunächst die beiden Inschriften mit den sicheren oder wahrscheinlichen Ergänzungen in Klammern.

A.

Γνώμη τοῦ δήμου· ἐπειδὴ ἀποστείλ[άντων]
 ἡμῶν δικαστὰ [Πίστ]ον Θεοφάνη νε[. . . με]
 τὰ ψηφίσματος πρὸς τὸν δῆμον τὸν [Ἐρυθραί]
 ῶν ἀποστεῖλαι δικαστάς δύο τοὺς κ[ρινοῦν]
 5 τας τὰς δίκας ψήφω μετ' ἀποφάσε[ως, ὁ δῆμος]
 ὁ Ἐρυθραίων ὑπάρχων ἡμῖν εὖνους κ[αὶ φίλος]
 ἐκ παλαιῶν χρόνων ἐξαπέστειλεν δ[ικαστάς]
 Διόδοτον Κλεωνύμου, Μόνιμον Πόσε[ος, γραμμα]
 τέα δὲ Ἡράκλεον Πύρωνος, οἵτινες π[αραγενό]
 10 μενοι εἰς τὴν πόλιν ἡμῶν διεδίκη[σαν τὰς]
 δοθείσας εἰς αὐτοὺς δίκας, ἃς δὲ [διεδίκη]
 σαν ἴσως καὶ δικαίως. Ἐπὶ οὖν διέ[λιπεν αὐ]
 τοῖς ὁ τῆς δικαστείας χρόνος, δ[εδόχθαι]
 τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ἐπηνῆσ[θαι τε τὸν]
 15 δῆμον τὸν Ἐρυθραίων ἐπὶ τῷ ἐξ[αποστεῖλαι]
 ἄνδρας καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς καὶ [τοὺς μὲν δίκας]
 [τὰς αὐτ]ῶν χρυσ[ῶι στεφάνῳι στεφανῶσαι τὸν δὲ]
 [γραμματέα

Z. 1. ἀποστείλ[άντων]. Die Ergänzung der fehlenden Buchstaben ist einfach und sicher; sie wie die meisten folgenden dieser Inschrift fand ich auch in einer Copie des Steins, die Dr. Petersen zur Zeit, wo er noch in Erlangen weilte, für Herrn Dr. Pauli anfertigte.

Z. 2. Die Herstellung dieser Zeile ist sehr unsicher, vor der Lücke in der Mitte ist *A* deutlich zu lesen, dann folgt ein Buchstabe, dessen letzter Theil schon durch die Vertiefung im Stein unsichtbar geworden ist; er scheint mir eher ein *Π* oder *Γ* als ein *N* gewesen zu sein; nach der Lücke, die mehr wie zwei Buchstaben nicht enthalten konnte, stand ein *T* oder *Γ*. Demnach halte ich es für wahrscheinlich, dass zwei Richter Pistos und Theophanes als Gesandte

zu den Erythräern abgesandt wurden. Der Name des Vaters, den wir bei den erythräischen Bürgern der herkömmlichen Sitte gemäss beigefügt finden, ist bei den Gesandten weggelassen, weil sie nur nebenbei ohne besondere Auszeichnung genannt sind. Noch unsicherer ist es, wie der Schluss der Zeile zu ergänzen sei; nur das kann als ausgemacht gelten, dass am Ende die beiden ersten Buchstaben der Präposition *μετά* stunden, ob zuvor der Accusativ *Θεοφάνη* oder *Θεοφάνην* lautete, hängt von der Ergänzung des mittleren Wortes ab, wofür ich *νεωστί* nur in Ermangelung einer besseren Vermuthung vorschlage.

Z. 5. In *ψήφω* fehlt das schliessende *ι* wie auch Z. 14 in *τῇ βουλῇ*, während in derselben Zeile in *τῶι δήμῳ* und in Zeile 15 in *τῶι* dasselbe richtig zugefügt ist. Diese Ungleichmässigkeit der Schreibung ist bekanntlich auf Inschriften der Diadochenzeit sehr häufig und hält auch zeitlich die Mitte zwischen den beiden Extremen, wonach das sogenannte *iota subscriptum* regelmässig geschrieben oder regelmässig weggelassen ward.

Z. 8. Zweifelhaft kann es nicht sein, dass der Vater des Monimos *Πόσης* hiess; da uns aber sichere Anzeichen fehlen, von welchem Staat jener Beschluss gefasst worden sei, so bleibt es unentschieden, ob man die jonische Form *Πόσεος* oder die dorische *Πόσευς* herstellen soll. Wenn ich vorläufig *Πόσεος* geschrieben habe, so that ich dieses im Anschluss an den Genetiv *Θεοφάνεος* auf einer Inschrift der Insel Astypalaia C. J. G. No. 154, von der möglicher Weise unser Dekret herrühren kann.

Z. 11. *ᾧς δέ* muss hier für *ταύτας δέ* stehen und zwar scheint diese Phrase nicht sowohl aus der alterthümlichen Vereinigung der relativen und demonstrativen Bedeutung in einer Form als aus der ganz gebräuchlichen Verbindung *ὁ δέ* und *καὶ ὅς* im Nominativ herausgewachsen zu sein.

Z. 12. *ἐπὶ οὖν* steht für *ἐπεὶ οὖν* und zeigt, dass

unsere Inschrift in eine Zeit fällt, in der man bereits *ει* wie *ι* auszusprechen begann; übrigens kommen sonstige Verwechselungen in Folge der geänderten Aussprache in unserer Inschrift nicht vor, und man muss sich daher hüten wegen der schon zu Alexanders Zeit eingetretenen Aussprache des *ει* wie *ι* unsere Inschrift zu weit herabzurücken. Ueber die Ergänzung des Schlusses der Zeile vergleiche man in der verwandten Inschrift der Ephemeris arch. v. J. 1862 S. 261 [πλέο]νος δὲ αὐτοῖς τοῦ χρόνου γενομένου.

Bezüglich der Ergänzung der letzten Zeilen der Inschrift habe ich mich an das Dekret der Adramytener C. J. G. Nr. 2349^b gehalten, wo wir auch lesen: δεδόχθαι ἡμετέρα ἐκκλησίᾳ ἐπηνῆσθαι τε αὐτοὺς καὶ στεφανῶσαι τὸν μὲν δικαστὴν χρυσῷ στεφάνῳ καὶ εἰκόνι χαλκῇ, τὸν δὲ γραμματέα χρυσῷ στεφάνῳ καὶ εἰκόνι γραπτῇ.

B

- [Ἔδοξε τῷ δάμῳ ὁ δεῖνα τοῦ δεῖνα]ς εἶπεν.
 [Ὡς ξενί]α καὶ φιλαν[θρωπία αἱ ἦν]τᾱ πόλε τᾱ Τενε
 [δων πρὸς] τὸν δᾱ[μον τὸν Ἐρυθραίῳ]ν, καὶ ἄπορ
 [τέλλαν]τος τῷ [δάμῳ τὸν δεῖνα]ν [π]ρὸς Ἐρυθρα[ί]
 5 [ους, ὡ]ς ἀξιάσει αὐτο[ις καὶ] παρκαλεῖ φίλοις ἐόντας
 [τῷ δά]μῳ τῷ Τενέδων ἀποστέλλαι δικάς
 [ταν εἰ]ς Τένεδον, ὁ δᾱμος Ἐρυθραίων πόλ
 [λαν πρ]όνοιαν ποείμενος τᾱς πόλιος ἀπέστε[λ]
 [λε δικά]σταν Διόδοτον [Κλεω]νύμῳ ἄνδρα κά
 10 [λον καὶ] ἄγαθον, ὅστις παραγενόμενος εἰς τὰ[ν]
 [πόλιν ε]δίκασε ταῖς δίκαις πάντεσσι ἴσως
 [καὶ δι]καίως καὶ ὁ δᾱμος ἐψαφίσατο τιμᾶσα[ι]
 [τὰν πό]λιν τὰν Ἐρυθραίων τίμαις ταῖς κατ' τοῖ[ν]
 [σον·] δεδόχθαι τᾱ βόλλα καὶ τῷ δάμῳ, [ὡς]
 15 [ὠφέλ]ηται ὁ δᾱμος ὁ Τενεδίων διὰ τὴν [τῷ]
 [βολλε]ῦον τὰ εἰσὶν φιλάνθρωπα πρ[όνοιαν]

[τὸν δᾶμον]ν Ἐρυθραίων ἐπαινῆσαι τὸν δ[ὲ δικάσ]
 [ταν αὐτῶν] ἀρέτας ἔνεκα καὶ εὐνοί[ας στεφα]
 [νῶσαι χρυσῶ] σ[τεφάνω]

Z. 1. Der Raum verbietet anzunehmen, dass hier die volle Eingangsformel $\epsilon\delta\omicron\varsigma\epsilon\ \tau\acute{\alpha}\ \beta\acute{o}\lambda\lambda\alpha\ \kappa\alpha\iota\ \tau\acute{\omega}\ \delta\acute{\alpha}\mu\omega$ gestanden sei; ich habe daher die kürzere gewählt, die auch keineswegs selten auf Inschriften ist. cf. Franz *Elementa epigr.* gr. p. 321 sq. Von dem Antragsteller war aber wahrscheinlich nach herkömmlicher Sitte sowohl der eigene Name als der des Vaters angegeben; von dem letzteren ist nur noch das schliessende ς erhalten.

Z. 2. Am meisten Schwierigkeiten und Bedenken unterliegt die Herstellung dieser zweiten Zeile. Bei der Restituirung des Anfangs muss von dem sicheren und deutlich lesbaren Λ ausgegangen werden; da nun in solchen Dekreten fast regelmässig die Begründung mit der Partikel $\epsilon\pi\epsilon\iota\delta\acute{\eta}$ eingeleitet wird, so möchte man von vornherein am geneigtesten sein jenes α zu $\epsilon\pi\epsilon\iota\delta\acute{\alpha}$ zu ergänzen, so dass das folgende $\kappa\alpha\iota$ sein entsprechendes Glied in dem $\kappa\alpha\iota$ vor $\alpha\pi\omicron\sigma\tau\acute{\epsilon}\lambda\lambda\alpha\nu\tau\omicron\varsigma$ in der 3. Zeile fände. Aber an zwei Stellen des äolischen Dichters Alkäos (fr. 15 u. 20 cf. fr. 50 ed. Bergk) finden wir $\epsilon\pi\epsilon\iota\delta\acute{\eta}$ und nicht $\epsilon\pi\epsilon\iota\delta\acute{\alpha}$ geschrieben, und wollte man sich auch über diese Zeugnisse hinwegsetzen, weil die Schriftsteller, die Stellen aus Alkäos und Sappho citiren, und noch mehr ihre Abschreiber die äolischen Formen durch vulgärgriechische zu ersetzen pflegten, so bleiben doch noch zwei unantastbare Zeugnisse auf äolischen Inschriften übrig, nämlich auf einer in Lampsakus gefundenen C. J. G. No. 3640 und einer andern neuerdings von Conze (Reisen auf der Insel Lesbos S. 35) bei der lesbischen Stadt Eresos entdeckten. Ja auch wenn wir von der äusseren Bestätigung absehen, bleibt es noch aus inneren Gründen höchst unwahrscheinlich, dass die Partikel $\delta\acute{\eta}$ bei den Doriern oder Aeoliern $\delta\acute{\alpha}$ sollte

gelautes haben. Denn $\delta\eta$ hängt mit $\delta\epsilon$ zusammen und wenn Homer sich die Elision des Vokals unserer Partikel in den Verbindungen $\tau\acute{\iota}\varsigma \delta'\alpha\upsilon$, $\delta'\alpha\upsilon\tau\epsilon$, $\delta'ο\upsilon\tau\omega\varsigma$ (s. Autenrieth Anmerkungen zur Ilias A. 540) erlaubt, so beweist auch dieses, wie das Volk die Zusammengehörigkeit der beiden Partikeln fühlte. Nun behielten aber auch die Dorier und Aeolier bekanntlich regelmässig das η bei und ersetzten es nicht durch langes α , wenn dasselbe aus kurzem ϵ herausgewachsen war.²⁾ Desshalb würde also auch eine Form $\delta\acute{\alpha}$ statt $\delta\eta$ gegen die constanten Gesetze der Sprache verstossen. Auch darf man nicht übersehen, dass die Lücke im Anfang unserer Zeile eher 6 oder 7 als 5 Buchstaben erwarten lässt, und dass die Annahme einer kleinen Einrückung des ersten Buchstabens sich nicht durch den Gebrauch auf alten Inschriften empfiehlt. Aus allen diesen Gründen habe ich die Schreibung $\epsilon\pi\epsilon\iota\delta\acute{\alpha}$, die auch mir zunächst in den Sinn kam, wieder aufgegeben. Was aber dafür zu setzen sei, das würden wir bestimmter anzugeben vermögen, wenn die Zeile 14 vollständig erhalten wäre; denn gewöhnlich wird die Begründung eines Volks- oder Senatsbeschlusses in derartigen Dekreten unten noch einmal kurz mit der gleichen Partikel wiederholt. Nun ist aber die Partikel am Schlusse der Zeile 14 durch die Aussprengung des Steines verloren gegangen; jedoch so viel können wir aus den Raumverhältnissen mit Sicherheit schliessen, dass dieselbe nicht $\epsilon\pi\epsilon\iota\delta\eta$ geheissen habe. Aber

2) Richtiger würden wir wohl uns so ausdrücken, dass das kurze ϵ in $\delta\epsilon$ aus dem langen instrumentalischen η in $\delta\eta$ verkürzt sei, und dass dann wie so oft die Sprache die beiden Formen zur äusseren Unterscheidung der verschiedenen Bedeutungen verwendet habe. Unser Partikel $\delta\eta$ trennt sich somit auch lautlich von der Partikel $\delta\eta\nu$ (cf. G. Curtius Grundzüge der Griech. Etym. II S. 204); denn während alle Dialekte das η in $\delta\eta$ bewahren, sagten die Dorier $\delta\acute{\alpha}\nu$ statt $\delta\eta\nu$, worüber Ahrens De gr. ling. dial. II p. 139 zu vergleichen ist.

auch *ἐπεὶ* kann nicht dagestanden sein; denn abgesehen von dem aus der Weise des Sprungs noch erschliessbaren runden Zuge des ersten Buchstabens folgt auch aus der syllabischen Worttheilung, die auf unseren beiden Inschriften befolgt ist, dass entweder das ganze Wort **EΠΕΙ** oder nur der erste Buchstabe **E** in der 14. Zeile zu suchen wäre; von welchen Annahmen die eine so unwahrscheinlich ist wie die andere. Es bleibt daher nichts anders übrig, als den Ausfall von *ὅτι* oder *ὥς* an den beiden Stellen, in Z. 1 und 14, anzunehmen; ich habe das letztere nur deshalb vorgezogen, weil ich nach wiederholter Besichtigung den einen Querstrich von **Ω** auf dem Stein noch zu erkennen glaube.

Die Ergänzung des zweiten Wortes der 1. Zeile hängt von der Lesung des vierten Wortes ab; von diesem ist aber ausser **ΦΙΛΑ** noch deutlich der vertikale Strich des folgenden Buchstabens zu erkennen, der wenigstens einiger Massen die Freiheit unserer Vermuthung beschränkt. Nun lesen wir bei Polybius XXXIII, 16 von Attalus *παραγεγόνει γὰρ ἔτι πᾶσι ὧν κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον εἰς Ῥώμην χάριν τοῦ τῇ τε συγκλήτῃ συσταθῆναι καὶ τὰς πατρικὰς ἀνανεώσασθαι φιλανθρωπίας καὶ ξενίας*, wo J. Bekker gegen die handschriftliche Ueberlieferung *φιλανθρωπίας* in das gewöhnlichere *φιλίας* geändert hat. Ich ergänze demnach in unserer Inschrift unter Beistimmung der Sachkundigen, wie ich hoffe, *ξενία καὶ φιλανθρωπία*. — Die weitere Ergänzung *αἱ ἦν* hat ausser der Grösse des Raumes keinen Anhaltspunkt. Die Form *πόλε* steht in der Mitte zwischen der altäolischen *πόλι* und der jüngeren *πόλει*, über die Ahrens De gr. ling. dial. II p. 116 gehandelt hat.

Die Ergänzung der 3. Zeile darf wohl als verlässlich gelten, nur ist wegen der Raumbeschränkung vielleicht der Ausfall des *τόν* vor *Ἐρυθραίων* anzunehmen. Nach der Lücke ist das **N** deutlich zu erkennen, was ich ausdrücklich bemerke, weil in der von Dr. Pauli mir übergebenen Abschrift **ΔΙ**

statt *N* gelesen wurde. In der 4. Zeile habe ich sodann zwischen *N* und *P* ein *II* eingeschoben, wovon auf dem Stein selbst keine Spur zu finden ist, so dass dasselbe durch die Nachlässigkeit des Steinmetzen ausgefallen zu sein scheint. Das in Zeile 5 nach sicheren Indicien hergestellte äolische *ἀξιάσει* statt *ἀξιώσει* findet sich auch auf der lampsakenischen Inschrift C. J. G. Nr. 3640, doch möchte ich nicht deshalb mit Ahrens I p. 94 eine Herleitung des Verbums von *ἀξία* statt von *ἀξιος* annehmen; vielmehr ist *ἀξιάζω* aus dem ursprünglichen *ἀξιας* gerade so entstanden, wie *ἐργάζομαι* *κωμάζω* *γυμνάζω* und ähnliche aus Nominibus mit der alten Endung *as* oder *am*. Die äolischen Accusative *αὐτοῖς φίλοις δίκαις* aus ursprünglichem *αὐτονς φίλονς δίκανς* sind ebenso bekannt wie die äolisch-dorischen Genetive *τῷ δάμῳ* aus ursprünglichem *τοιο δαμοιο* mit Ausfall des mittleren *ι*, und bedürfen keiner weiteren Erklärung. Seltener ist die Form *ποιείμενος* in Z. 8, doch bietet sich zur Vergleichung die Form *ποιείμενος* auf zwei delphischen Inschriften im C. J. G. No. 1693 und bei Ross Inscr. gr. ined. No. 67; sprachlich ist dieselbe zur Entscheidung einer neuerdings angeregten Frage von grosser Wichtigkeit. Es hat nemlich Dr. L. Hirzel Zur Beurtheilung des äolischen Dialektes S. 24 nicht blos die Formen *ἴσταιμι* *δίδοιμι*, sondern auch *γέλαιμι* *δοκίμοιμι* des äolischen Dialektes durch die Epenthesis des *ι* der letzten Silbe in die vorausgehende zu erklären versucht. Dieser Deutung widerstrebt unser *ποιείμενος*, das auf ein altes *ποιαγαμενος* zurückleitet, und man wird daher auch jenes *γέλαιμι* aus ursprünglichem *γελαγαμι* erklären und in *ἴσταιμι* und *δίδοιμι* eine Bildung nach einer falschen Analogie annehmen müssen.

In Z. 9 ergibt sich die Vervollständigung des Namens vom Vater des Diodotos aus der Inschrift *A*. In Zeile 11 reiht sich der Dativ *πάντεσσι* aus ursprünglichem *πάντ-ε-σφι* (s. meine Gr. d. gr. Lautl. S. 280) den ähnlich gebildeten

äolischen Formen wie ἐλθόντεσσι ἐόντεσσι u. a. bei Ahrens I, 115 an. Das anlautende Digamma von ἴσως, wofür der ältere Aeolismus φίσως oder φίσσως bieten würde, ist hier ebenso wenig geschrieben wie in den übrigen Inschriften des äolischen Kleinasiens, weil hier mit der Reception des ionischen Alphabetes der alte Buchstabe fallen gelassen wurde. Während aber in den beiden Idyllen des Theokrit XXII und XXIII, die in äolischem Dialekt geschrieben sind, das Digamma nicht bloß nicht geschrieben, sondern auch durchweg vernachlässigt ist, bewährt sich in unserem Dekret die Kraft des Digammas noch darin, dass es die Zufügung des νῦ ἐφελκυστικόν an das vorausgehende πάντεσσι unnöthig machte.

Z. 14 u. 16 ist das ι in τῶι δαμῶι und in εαύτῶι deutlich geschrieben, und da nach Choeroboscus bei Bekker An. gr. p. 1187 und Draco Strat. 109 (s. Ahrens I, 99) die Aeolier das iota subscriptum nicht schrieben, so möchte man das ι unserer Worte auf Rechnung des erythräischen Steinmetzen setzen, dem auch Z. 15 die jonische Form τῆν statt der äolischen τάν in den Meissel kam. Aber schon Böckh hat im C. J. G. zu No. 3523 bemerkt, dass auf der lesbischen Inschrift No. 2166 aus der Zeit Alexander des Grossen jenes ι constant geschrieben ist (cf. La Roche Ueber das iota subscriptum in Ztsch. f. d. öster. Gymn. 1865 S. 93.). Man wird daher annehmen müssen, dass die Angabe der Grammatiker entweder aus der irrthümlichen Verwechslung des Genetivs τῶ mit dem Dativ τῶι oder aus dem geringen Alter der Handschriften der äolischen Dichter zu erklären sei. Letztere Annahme wird nur dadurch höchst bedenklich, dass die grammatischen Schriften voll sind von Berichten über das äolische Digamma, dieser Buchstabe aber, wie wir sahen, schon in einer Zeit nicht mehr geschrieben ward, in der man das ι nach langem ω oder α noch durchweg bewahrte. Ich bin daher eher geneigt, an einen Irr-

thum der Grammatiker zu glauben, zumal dieselben die Weglassung des *iota* auf die zweite Deklination beschränken, in der allein eine Verwechselung möglich war.

In Z. 16 ist es sehr zu bedauern, dass uns die Inschrift nicht vollständig erhalten ist. Denn, wenn mich nicht alles trügt, haben wir hier einen äolischen Infinitiv auf *ον*, von dem wir bisher keine Kunde hatten. Die von mir hergestellte Form *βολλεῖον* reißt nicht bloß die bekannten dorischen Infinitive auf *εν* wie *φέρεν λέγειν* (s. Ahrens II p. 303) aus ihrer Vereinzelung, sondern bietet auch einen neuen Beweis für die innige Zusammengehörigkeit der griechischen und italischen Sprachen. Denn an jenen äolischen Infinitiv auf *ον*, der wie der dorische auf *εν* auf einen alten infinitivisch gebrauchten Accusativ auf *am* zurückgeht, reihen sich die oskischen Infinitive *deicum* = *dicere* und *acum* = *agere* (s. Mommsen Unterital. Dialekte p. 238), die umbrischen *ferum* = *ferre* und *erom* = *esse* (s. Aufrecht und Kirchhoff Umbr. Sprachdenkm. p. 148 f.) und der vereinzelt stehende lateinische *venum* (s. Bopp. Vergl. Gramm. 2. Aufl. Bd. III S. 281) auf das passendste an. Aus dem Aeolischen selbst vergleiche man noch zur Bestätigung unseres *βολλεῖον* die Infinitive *κατεῖρων* und *στεφάνων* auf der Inschrift von Cumae C. J. G. No. 3524, die demnach aus *κατεῖροον* und *στεφάνοον* nach äolisch-dorischer Weise zusammengezogen sind.

Die Ergänzung der beiden letzten Zeilen 18 u. 19 will ich nicht mehr verbürgen, namentlich halte ich selbst das *αὐτων* der Z. 18 für sehr zweifelhaft, da der letzte Buchstabe des fehlenden Wortes eher ein *Y* als ein *N* gewesen zu sein scheint.

Um mich nach diesen kritischen und sprachlichen Bemerkungen zur Sache zu wenden, so sind unsere beiden Dekrete zu Ehren erythräischer Bürger abgefasst, welche von anderen Staaten als Richter erbeten worden waren, um

innere Streitigkeiten und Processe durch ihren Spruch zu schlichten. Es hat über diese Sitte bereits weitläufig Le Bas *Inscriptions grecques et latines* V, 70 ff. und mit gedrängter Genauigkeit M. H. E. Meier *Die Privatschiedsrichter und die öffentlichen Diäteten Athens* S. 31 f. gehandelt. In beiden Abhandlungen finden sich auch die hierhergehörigen griechischen Inschriften gesammelt, denen C. Keil *Sylloge inscript. boeot.* S. 22 noch einige andere hinzugefügt hat, die der Nachforschung jener Gelehrten entgangen waren. Seitdem sind noch zwei derartige Inschriften bekannt geworden: eine von der Insel Amorgos, publicirt von Rangabé *Antiq. hellén.* N. 766 und wiederholt von Ross *Archäol. Aufs.* II, 640, und eine von Kos, veröffentlicht in der *Ephem. archaeol.* v. J. 1862 S. 266.

Jene Sitte, sich in Zeiten innerer Zerwürfnisse Schiedsrichter von andern Staaten zu erbitten, reicht in ein hohes Alter hinauf. So berichtet schon Herodot IV, 28 und IV, 161 von einem Friedensstifter (*καταρτιστής*), den sich die Milesier von Paros und die Kyrenäer von Mantinea erbaten. Aber von neuem angeregt wurde jener Brauch durch die Weise, wie die Athener ihre Oberherrlichkeit über die ihnen untergebenen Städte und Insel ausübten. Den Bundesgenossen ward nämlich die selbstständige Gerichtsbarkeit entzogen, so dass sie sich genöthigt sahen alle wichtigen Rechtshandel und namentlich alle Criminalprocesse in Athen vor den Gerichten der herrschenden Stadt entscheiden zu lassen. Wie drückend aber auch diese *δίκαι νησιωτικάι* für die Bundesgenossen sein mochten und eine wie grosse Rolle auch der Unmuth über diese Demüthigung bei dem Abfall der verbündeten Staaten spielte, so erzeugte doch die lange Gewohnheit sich von andern richten zu lassen nach und nach eine gewisse Abhängigkeit der Gesinnung, die selbst dann nicht aufhörte, als allen Griechen die Autonomie zurückgegeben war. Deshalb erbaten sich jene kleinen Gemein-

wesen bei heftigen inneren Streitigkeiten von befreundeten Staaten Richter, um durch unparteiischen Schiedsspruch die Zerwürfnisse beizulegen. Besonders nahm man zu einem solchen Verfahren seine Zuflucht, wenn in Folge von Aenderungen der Verfassung und durch die Rückkehr von Verbannten sich die Parteien hitzig gegenüber stunden und die Richter aus dem eigenen Volke mit in das Parteigetriebe hineinzogen. Dann mochte der heimische Richter nicht Auktorität genug besitzen, um die Durchführung des Richterspruchs zu bewirken; auch musste es gerathener erscheinen in dem kleinen Staat oder der unbedeutenden Insel, wo die Leute nun doch einmal zusammenleben mussten, nicht durch heimische Richter den Riss der Parteiung noch klaffender zu machen. Daher finden wir, dass nur kleinere Gemeinwesen und namentlich die Inseln, die ehemals unter Athens Hegemonie standen, den Schiedsspruch anderer Staaten anriefen. Was die Zeit anbelangt, so fallen alle Beschlüsse, die auf solches Rechtsverfahren Bezug haben, in die Zeit zwischen der Losreissung der Bundesgenossen von der athenischen Hegemonie und der Unterwerfung der Griechen unter die römische Herrschaft; das älteste Dekret, wenigstens das älteste, dessen Datum sich annähernd bestimmen lässt, das der Kalymnier C. J. G. Nr. 2671 fällt in die Zeit unmittelbar nach Alexander, das jüngste, das der Adramytener C. J. G. Nr. 2349^b in das Jahr 69 oder 70 v. Chr. (cf. Le Bas Insc. grec. V p. 68).

Man wandte sich bei solchen Gelegenheiten nicht direkt an ausländische Männer, die durch ihren Rechtssinn und ihren Scharfblick berühmt waren, sondern erbat sich die Vermittelung fremder Staaten, wobei man jedoch wohl nebenbei auch auf bestimmte Persönlichkeiten hinwies. Es sollte eben nicht ein einzelner Privatmann sondern der ganze Staat, in einigen Fällen sogar mehrere Staaten, wie früher das Bundeshaupt, mit ihrer Auktorität für Aufrechthaltung

des Urtheilsspruches eintreten. Abgesandt wurden entweder ein oder zwei oder noch mehr Richter, öfters wurde denselben auch ein Schreiber (*γραμματεὺς* oder *ὑπογραμματεὺς*) beigegeben. Dieselben suchten, in der fremden Stadt angekommen, entweder durch ihre Vermittelung einen Ausgleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen, oder sie entschieden die Prozesse mit entscheidendem Urtheilsspruch (cf. C. J. Gr. Nr. 2671 *οἵτινες παραγενόμενοι μάλιστα μὲν διαλυσεῦντι τοὺς ἀντερομένους τῶν πολιτῶν, εἰ δὲ μή, κρινεῦντι διὰ ψάφου*). Wenn in unserem Dekret A jener Urtheilsspruch *ψηφός μετ' ἀποφάσεως* genannt wird, so ist damit wohl ein Urtheil gemeint, von dem keine Appellation an eine weitere Instanz stattfinden sollte.

Waren die Streitigkeiten beigelegt und war man mit dem Betragen der abgesandten Richter (*δικασταὶ μετὰ πεμπτοὶ*) zufrieden, so ehrte man die befreundete Stadt und ihre Richter mit besonderen Auszeichnungen. Die Stadt wurde in der Regel nur mit einer einfachen Belobung bedacht; aber da man mit der Zeit mit Ehrenbezeugungen immer verschwenderischer wurde, so fügte man manchmal der Belobung der Stadt auch noch die Bekränzung hinzu. Erst in der Zeit, wo nur der Richter mit seiner Person für die Sache eintrat und die Auktorität des Staates, dem er angehörte, ganz zurücktrat, geschieht auch der Stadt gar keiner ehrenden Erwähnung mehr, wie in C. J. G. Nr. 2152^b und 2349^b. Die Richter wurden immer mit einem Kranze, in der Regel einem goldenen, geehrt; dazu wurde noch das Recht der Proxenie, Proedrie, des Gütererwerbs u. a. gefügt. Auch dem Schreiber ward eine Auszeichnung, in der Regel aber eine geringere als dem Richter; so ehrten die Adramytener (s. C. J. G. Nr. 2349^b) und die Peltener (Nr. 3568^b) die Richter mit einem Kranz und einer ehernen Statue, den Schreiber hingegen nur mit einem Kranz und einem gemalten Standbild (*εἰκόνη γραπτῇ*). Der Kranz wurde dann

zuerst in der Stadt, in welcher die Prozesse statt gefunden hatten, an einem bestimmten Feste in feierlicher Versammlung verkündet; dann ward ein Bürger abgeordnet, der für die Verkündung auch in der befreundeten Stadt Sorge tragen sollte. Ueberdiess ward das ehrende Dekret in den beiden Städten an einem öffentlichen Platze auf eine Stele aufgeschrieben und oft ward in dem Volksbeschluss noch näher bestimmt, wer die Aufstellung der Stelen besorgen und aus welcher Kasse er die Mittel dazu hernehmen sollte. Dieser Sitte verdanken wir unsere Kenntniss von diesem denkwürdigen Rechtsverfahren und zwar ist die Mehrzahl der bezüglichen Inschriften, wie auch die beiden von uns publizierten, in der Heimathstadt des Richters gefunden worden, da hier der Ehrgeiz und die Eitelkeit des Richters wie seiner Familie für die Erhaltung des Gedenksteins Sorge trug.

Von unsern beiden Inschriften nun enthält B einen Volksbeschluss der Teneder zu Ehren des Diodotos, eines Sohnes des Kleonymos, den sich dieselben als Richter in ihren Streitigkeiten erbeten hatten. Das Dekret ist in äolischer Mundart abgefasst und es wird so die Nachricht, die Herodot I, 151 von dem äolischen Ursprung der Teneder giebt, durch die einzige Inschrift bestätigt, die uns von jener Insel im heimischen Dialect erhalten ist. Das andere Dekret galt zwei erythräischen Richtern, jenem Diodotos und einem gewissen Monimos, dem Sohne des Poses, und ihrem Schreiber Herakleos, dem Sohne des Pyron. Leider spricht dasselbe immer in der ersten Person, so dass wir nicht mehr bestimmen können, von welchem Volke dasselbe ausgieng. Wahrscheinlich war der Demos am verlorenen Schluss der Inschrift, ähnlich wie in dem Beschluss der Adramytener C. J. G. Nr. 2349^b unterschrieben; denn sonst würde ja das Ehrendekret, weil anonym, seine Bedeutung verloren haben.

Was die Zeit unserer Inschriften betrifft, so müssen dieselben jedenfalls vor das Jahr 54 v. Chr. gesetzt werden;

denn in jener Zeit verlor bereits die Insel Tenedos nach Cicero ep. ad Quint. II. 9 ihre Selbstständigkeit, konnte also nicht mehr das Souveränitätsrecht, beliebige Richter zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten zu berufen, ausüben. Auch führt uns die Strenge des Aeolismus sowie die ehrenvolle Erwähnung nicht bloß der Richter, sondern auch des Volkes von Erythrä auf eine frühere Zeit zurück. Unsere Aufmerksamkeit erregt dann weiter der Name des Diodotos; denn ein Diodotos aus Erythrä wird von Athenäus X, 44 als der Verfasser von Denkwürdigkeiten des Königs Alexander genannt, und ein Diodotos begegnet uns auch auf einer erythräischen Münze Alexanders bei Mionnet t. I p. 526 Nr. 202. Da nun ausserdem auch ein Herakleos auf einer erythräischen Münze Alexanders (ibid. Nr. 203) genannt ist, und in jener Zeit durch die Parteinahme bald für die Macedonier bald für die Perser in den Städten Kleinasiens der innere Hader an der Tagesordnung war³⁾, so würde ich jenem Zusammentreffen der erwähnten Umstände eine Beweiskraft für die Bestimmung der Abfassungszeit zumessen, wenn nicht paläographische Bedenken und namentlich der gebrochene Querstrich in A einer derartigen Annahme in den Weg träten. Denn Franz Elem. ep. gr. p. 149 hat zwar für das frühe Vorkommen des A statt A das attische Denkmal des Lysikrates aus ol. 111, 2 angeführt, aber auf demselben steht wie ein von Herrn Baurath Neureuther für das k. Antiquarium besorgter Abklatsch lehrt, nur A und nirgends A mit gebrochenem Querstriche.

Von den Gegenständen der Paulischen Sammlung habe ich endlich noch zwei Inschriften zu verzeichnen, die auf Frag-

3) Nicht auf innere Streitigkeiten bezieht sich die Notiz des Aristoteles rhet. I, 15 Ἀθηναῖοι Ὀμήρῳ μάρτυρι ἐχρήσαντο περὶ Σαλαμῖνος καὶ Τενέδιοι ἑναγχος Περιάνδρῳ τῷ Κορινθίῳ πρὸς Σιγείεις.

menten bogenförmiger Ringe an der Südspitze von Chios gefunden wurden. Die eine lautet:

ΗΤΟΥ *V*

die andere:

ΠΣΑΘ *V*

ΑΡΙΟΥ

wobei ich noch bemerken muss, dass das **Π** und **Σ** nicht ganz sicher ist und dass der Querstrich vor **ΑΡΙΟΥ** den oberen Theil, eines **Σ** oder **Ε** gebildet zu haben scheint. Eine Deutung der beiden Inschriften vermag ich nicht zu geben; auch ist es mir vollständig unklar, was der Punkt in dem *V* bedeuten soll; mögen Kundigere eine Lösung der Schwierigkeiten versuchen!

Schliesslich füge ich noch eine Inschrift des Antiquariums an, die bereits mehrere Male aber in sehr ungenügender Weise herausgegeben ist. Sie gehört zu einem Grabmonument, das v. Hefner im Oberbayerischen Archiv t. I taf. 2 Nr. 18 abbilden liess, und weist durch die Züge der Buchstaben, namentlich die Rundung des **ϸ** und **ϵ** und die über den Punkt des Zusammentreffens hinausgeführte rechte Linie des **Α**, **Δ** und **Λ** auf die römische Kaiserzeit hin. Franz C. J. G. Nr. 6817 hat einfach die Hefner'sche Publikation abdrucken lassen. Hefner selbst aber erhielt wohl nach seiner Angabe von Thiersch die Erklärung der Inschrift, aber im Einzelnen hat gewiss Thiersch die Lesung und die Ergänzung, wie sie Hefner gab, nicht gut geheissen. Die Inschrift lautet:

ΟΔΗΜΟΣΣΤΕΦΑΝΟΙ
ΦΑΝΩΕΥΤΑΚΤΟΝΕΥΤΑ
ΣΤΗΝΠΑΤΡΙΔΑΦΙΛΟΤΕΙ
Α

und daraus ergibt sich die sichere Ergänzung:

[Ἡ βουλὴ καὶ] ὁ δῆμος στεφανοῖ
 [χρυσῷ στεφ]άνῳ Εὐτακτον Εὐτά
 [κτον ἐπὶ τῇ εἰ]ς τὴν πατρίδα φιλοτεῖ
 [μίᾳ καὶ εὐνοί]ᾳ

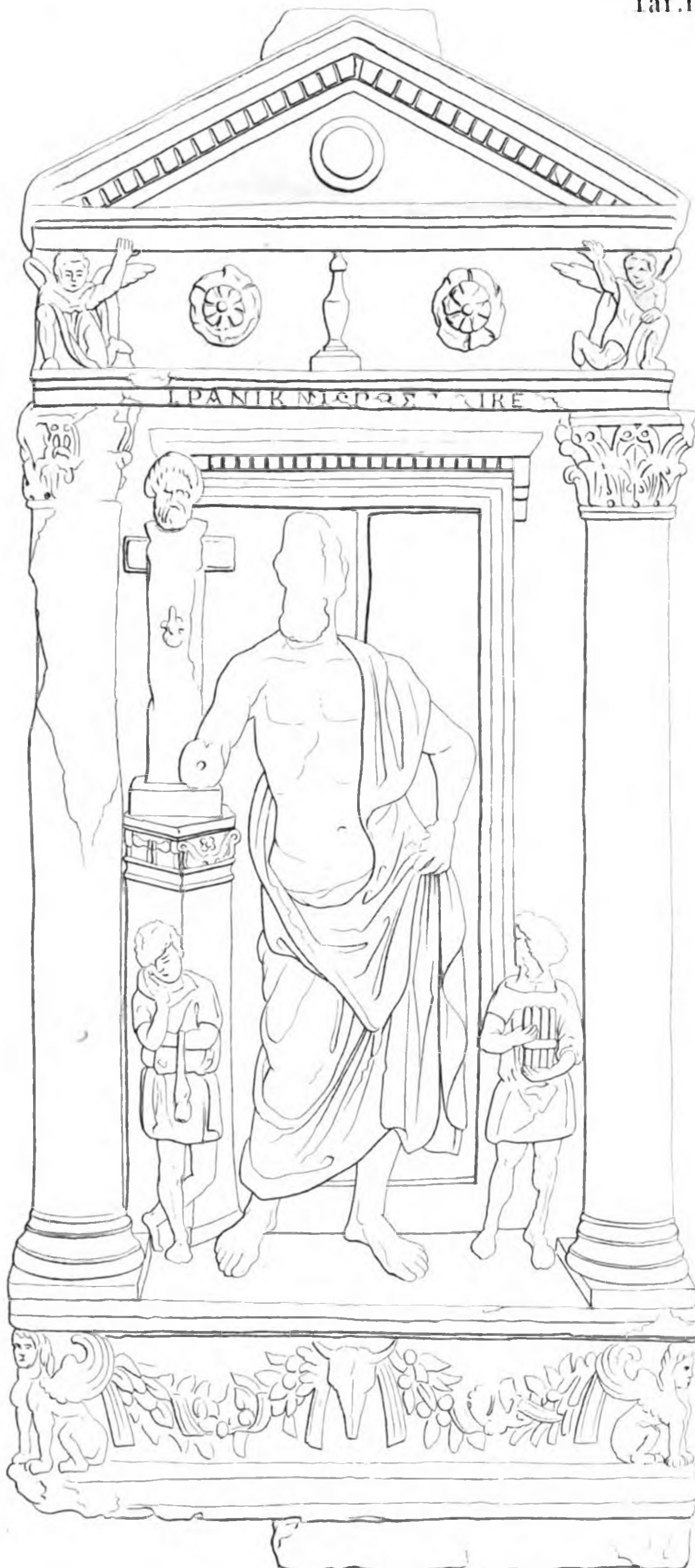
Es erledigen sich somit auch die Bedenken, welche von K. Keil im Philologus XVI S. 21 gegen die Ergänzungen von Franz, die von einer ganz falschen Grundlage ausgingen und deshalb die Wahrheit verfehlen mussten, erhoben worden sind.

Mathematisch-physikalische Classe.

Sitzung vom 10. März 1866.

Vom Herrn Schönbein in Basel kam zur Vorlage ein
 „Beitrag zur nähern Kenntniss des Wasser-
 stoff-Superoxides“

Dem Entdecker dieser merkwürdigen Sauerstoffverbind-
 ung ist es nicht entgangen, dass dieselbe um so langsamer
 freiwillig sich zersetze, je stärker sie mit Wasser verdünnt
 ist; meines Wissens wird jedoch allgemein angenommen,
 dass wie wasserhaltig HO_2 auch immer sein möge, es doch
 die Siedhitze nicht aushalten könne, ohne sofort in HO und
 O zu zerfallen. Da Thenard die so äusserst empfindlichen
 Reagentien auf das Wasserstoffsuperoxid, welche uns heuti-
 gen Tages zu Gebot stehen, noch nicht kannte, so war es
 diesem Chemiker auch nicht möglich, den Grad des schützen-



Sitzungsberichte der k. b. Akad. d. W. 1866. I. 3.

S. Hensingers lith. Anst. v. J. Hensingers in Wien

ΑΚΑΙΦΙΛΑΝ
ΤΟΝ ΔΕ
ΤΟΣ ΤΩ
ΣΑΕΙΛΣΕΙΔΥΤΟ
ΜΩΤΩΤΕΝΕ ΔΩΝΑΓΟΣ ΤΕΛΛΑΙΔΙΚΑΣ
ΕΤΕΝΕΔΟΝΟΔΑΜΟΣ ΕΡΥΘΡΑΙΩΝ ΟΛ
ΟΝΟΙΑΝ ΠΟΕΙΜΕΝΟΣ ΑΣ ΠΟΛΙΟΣ ΑΠΕΣΤΕ
ΣΤΑΝ ΔΙΟΔΟΤΟΝ ΝΥΜΩΑΝ ΔΡΑΚΑ
ΑΓΑΘΟΝ ΟΣΤΙΣ ΠΑΡΑΓΕΝΟΜΕΝΟΣ ΕΙΣ ΤΑ
ΔΙΚΑΣΕΤΑΙ ΣΔΙΚΑΙΣ ΠΑΝΤΕΣ ΣΙΙΣ Ω
ΑΙΩΣ ΚΑΙ ΟΔΑΜΟΣ ΕΥΑΦΙΣ ΑΤΟΤΙΜΑΣ
ΑΝΤΑΝ ΕΡΥΘΡΑΙΩΝ ΤΙΜΑΙΣ ΤΑΙΣ ΚΑΤΤΟ
ΧΕ ΔΟΧΟΑΙ ΤΑ ΒΟΛΛΑ ΚΑΙ ΤΩ ΙΔΑΜΩ Ε
ΚΗΤΑΙ ΟΔΑΜΟΣ ΟΤΕΝΕ ΔΙΩΝ ΔΙΑΤΗ
ΧΟΝΤΑ ΕΑΥΤΩ ΙΦΙΔΑΝΟΡΩ ΓΑΡ
ΕΡΥΘΡΑΙΩΝ ΕΠΑΙΝΗΣΑΙ ΤΟΝ
ΑΡΕΤΑΣ ΕΝΕΚΑ ΚΑΛΕΥΝΟ